**„Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,**

**ob § 40 Absatz 1a des**

**Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB),**

**eingeführt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der**

**Verbraucherinformation vom 15. März 2012 (BGBl I S. 476), nichtig ist“**

**- 1 BvF 1/13**

**Stellungnahme von foodwatch e.V.**

Berlin, August 2014

**Gliederung:**

1. Verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB ..... 1

2. Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG ..... 2

2.1. Schutzbereich unterliegt gesetzgeberischer Ausgestaltung ..... 2

2.2. Sachlichkeitsgebot ..... 5

3. Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ..... 6

3.1. Keine personenbezogenen Daten ..... 6

3.2. Marktbezogene Informationen des Staates ..... 9

4. Rechtfertigung (unterstellter) Grundrechtseingriffe ..... 10

4.1. Gesetzesziel des LFGB ..... 10

4.2. Verhältnismäßigkeit ..... 11

4.2.1. Geeignetheit ..... 11

4.2.2. Erforderlichkeit, insbesondere auch der unbefristeten Veröffentlichung ..... 11

4.2.3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn ..... 14

5. Keine hinreichende Bestimmtheit der Bagatellschwelle ..... 16

## 1. Verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB

Die Verfassungskonformität von § 40 LFGB wird in Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur seit Längerem bestritten. Das gilt insbesondere in Bezug auf § 40 Abs. 1a LFGB.[1] *Elsing/Rosenow*[2] vermuten insoweit eine bundesweit abgestimmte Kampagne, in deren Rahmen zahlreiche gerichtliche Verfahren (überwiegend) des einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt worden sind.[3] Den Antragstellern aus dem Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie wurde von den Gerichten regelmäßig auf Grund einer Folgenabwägung recht gegeben. Die Gerichtsverfahren wiederum haben in mehreren Bundesländern zu einer Aussetzung des Vollzugs von § 40 Abs. 1a LFGB sowie nunmehr zum Normenkontrollverfahren der niedersächsischen Landesregierung geführt.

In dem Normenkontrollverfahren beantragt die niedersächsische Landesregierung, § 40 Abs. 1a LFGB für nichtig zu erklären. § 40 Abs. 1a LFGB sei mit dem Grundgesetz unvereinbar. Durch eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB bewirkte Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht der Berufsfreiheit sowohl der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen als auch der Inhaber dieser Unternehmen seien nicht gerechtfertigt, weil die vorgesehene Information der Öffentlichkeit zeitlich nicht eingegrenzt sei.

§ 40 Abs. 1a Nr. 1 LFGB enthält eine Verpflichtung zur aktiven Öffentlichkeitsinformation bei einem hinreichend begründeten Verdacht im Hinblick auf Grenzwertüberschreitungen nach Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB. § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB sieht eine verpflichtende Veröffentlichung für den Fall vor, dass ein hinreichend begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB besteht und die Verhängung eines Bußgeldes von mindes-

---

[1] Siehe etwa *Schoene*, § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB ist verfassungswidrig, ZLR 2013, 65 ff.; *Kühne/Preuß*, Augen zu und durch?, ZLR 2012, 284 ff.; *Grube/Immel*, Der Referentenentwurf zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vom 3. Februar 2011, ZLR 2011, 175, 187 ff.; *Becker*, Verfassungs- und unionsrechtliche Aspekte der Novelle von VIG und § 40 LFGB, ZLR 2011, 391, 402 f., 416 f.

[2] *Elsing/Rosenow*, Mehr Transparenz bei Lebensmittelverstößen - § 40 Absatz 1a LFGB ist verfassungs- und europarechtskonform, ZLR 2013, 240, 244.

[3] Siehe die entsprechende Übersicht bei *Elsing/Rosenow* a.a.O. Fn. 21.

tens 350 Euro zu erwarten ist. Im Rahmen der Veröffentlichung sind jeweils auch die Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie das Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, zu nennen.

Es ist zweifelhaft, ob durch die von § 40 Abs. 1a LFGB geforderten Veröffentlichungen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und das Recht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sowie der Inhaber dieser Unternehmen eingegriffen wird. Jedenfalls wären etwaige Eingriffe zur Sicherstellung des öffentlichen Informationsbedürfnisses und zur Verhinderung weiterer Lebensmittel- und Futtermittelskandale gerechtfertigt.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen allerdings im Hinblick auf die in § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB als Voraussetzung für die Öffentlichkeitsinformation vorgesehene Bagatellschwelle. Denn diese wirft Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Norm und deren Vollzugsfähigkeit auf. Im Einzelnen:

## 2. Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Ein Eingriff in das – grundsätzlich auch Unternehmen zustehende - Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG liegt nicht vor, sofern das Gebot der Sachlichkeit beachtet, der Umfang der Informationen auf das zur Erfüllung des Informationszwecks Erforderliche beschränkt wird und keine als unrichtig erkannten Informationen weiter veröffentlicht werden.

### 2.1. Schutzbereich unterliegt gesetzgeberischer Ausgestaltung

Das Wirtschaftsgrundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG bedarf der gesetzgeberischen Ausgestaltung. Diese gesetzgeberische Ausgestaltung erfolgt unter anderem durch diejenigen Vorgaben, deren Einhaltung im Rahmen von staatlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen überprüft wird.

Für die Frage, wann in den Gewährleistungsbereich dieses Grundrechts durch staatliche Informationen eingegriffen wird, sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Glykolwein-Entscheidung unverändert grundlegend.[4] Danach beeinträchtigen marktbezogene Informationen des Staates den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich der betroffenen Wettbewerber aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht, sofern der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt.[5] Verfassungsrechtlich von Bedeutung sind dabei das Vorliegen einer staatlichen Aufgabe und die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung sowie die Beachtung der Anforderungen an die Richtigkeit und Sachlichkeit von Informationen.

Denn Art. 12 Abs. 1 GG schützt nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken.[6]

Art. 12 Abs. 1 GG verbürgt kein ausschließliches Recht auf eigene Außendarstellung und damit auf eine uneingeschränkte unternehmerische Selbstdarstellung am Markt. Zwar darf ein Unternehmen oder Unternehmer selbst darüber entscheiden, wie es sich und seine Produkte im Wettbewerb präsentieren möchte. Art. 12 Abs. 1 GG vermittelt aber nicht ein Recht des Unternehmens oder des Inhabers eines Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es oder er gesehen werden möchte oder wie es oder er sich und seine Produkte selbst sieht.

Das Bundesverfassungsgericht rekurriert dabei ausdrücklich auf die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, dessen Grundlage ein möglichst hohes Maß an Informationen der Marktteilnehmer über marktrelevante Faktoren ist. Das beinhaltet, dass der Staat nicht auf Informationen über gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Futtermittel beschränkt ist. Auch unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung besteht ein

[4] BVerfGE 105, 252 ff.
[5] BVerfGE 105, 252, 268.
[6] BVerfGE 105, 252, 265.

legitimes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.[7] Denn erst die Informiertheit der Marktteilnehmer ermöglicht eine an den eigenen Interessen orientierte Entscheidung über die Bedingungen der Marktteilhabe, insbesondere über das Angebot von oder die Nachfrage nach Gütern und Leistungen. Die Verfügbarkeit entsprechender Informationen dient mittelbar auch der Qualität und Vielfalt der am Markt angebotenen Produkte. Fehlen beispielsweise den Verbrauchern entscheidungserhebliche Informationen, können sie nicht hinreichend beurteilen, ob das Angebot für sie bedarfsgerecht ist. Ein informiertes Handeln der Verbraucher wirkt auch auf die Leistungserbringer zurück, die sich infolgedessen auf den Bedarf der Konsumenten einstellen können. Defizite in der Verfügbarkeit entscheidungserheblicher Informationsinhalte bedrohen demnach die Selbststeuerungskraft des Marktes.

Die Verbraucher benötigen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich für ihre persönliche Meinungsbildung und Orientierung staatliche Informationen. Denn die gesellschaftlichen Kräfte reichen in Anbetracht zahlreicher Lebensmittel- und Futtermittelskandale offenkundig nicht aus, um ein hinreichendes Informationsgleichgewicht herzustellen. Durch Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB würde dieses Defizit mindestens erheblich reduziert werden. Derartige Veröffentlichungen dienen der Erfüllung der staatlichen Aufgabe der Befriedigung des öffentlichen Informationsbedürfnisses, der Verhinderung weiterer Lebensmittel- und Futtermittelskandale und der Herstellung eines funktionierenden Marktgeschehens.

Sie dienen darüber hinaus auch insgesamt der Durchsetzung der Rechtsordnung. Denn § 40 Abs. 1a LFGB verlangt nicht die Veröffentlichung jedweder Informationen mit Lebensmittel- oder Futtermittelbezug. Erforderlich ist vielmehr der hinreichend begründete Verdacht eines Überschreitens gesetzlich festgelegter Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen bzw. der hinreichend begründete Verdacht eines Verstoßes gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB. Derartige Informationen sind auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen oder des Unternehmers.

[7] Siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Januar 2013 - 13 ME 267/12; VG Saarland, Beschluss vom 25. Januar 2013 - 3 L 76/13; VG München, Beschluss vom 13. September 2012 – M 22 E 12.4275 (sämtlich zitiert nach juris).

.

## 2.2. Sachlichkeitsgebot

Selbstverständlich unterliegen aber diese Informationen - wie jedes Staatshandeln - dem Sachlichkeitsgebot. Bei marktbezogenen Informationen richten sich die Anforderungen dabei auch nach den Funktionserfordernissen des Wettbewerbs. Wertungen dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Die Information darf auch bei zutreffendem Inhalt in der Form weder unsachlich noch herabsetzend formuliert sein. Im Übrigen ist die Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für betroffene Wettbewerber auf das zur Informationsgewährung Erforderliche zu beschränken.[8]

Das heißt, durch Sicherstellung der Richtigkeit des Inhalts, durch die Begrenzung des Umfangs sowie die Sachlichkeit der Darstellung der Veröffentlichung wird der Berücksichtigung berechtigter Interessen betroffener Unternehmen bzw. der Unternehmer Rechnung getragen.[9]

Diese Voraussetzungen sind bei der Veröffentlichung auf Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB ohne weiteres zu erfüllen. Der Gewährleistungsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG wäre also nur dann beeinträchtigt, wenn ein Ergebnis in unsachlicher Art und Weise veröffentlicht oder sich im Nachhinein als unrichtig erweist und dennoch weiterverbreitet oder nicht korrigiert werden würde, obwohl es für das Marktverhalten weiter von Belang ist, oder wenn Informationen veröffentlicht werden würden, die über das eigentliche Ergebnis sowie über Grund und Umfang einer festgestellten Beanstandung hinausgehen.

[8] BVerfGE 105, 252, 273.
[9] Siehe in diesen Zusammenhang auch *Preuß*, in: Dannecker/Gorny/Höhn/Mettke/Preuß (Hrsg.), LFGB, § 40 Rn. 131 ff.

## 3. Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.[10] Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Informationen über die natürliche Person des Inhabers eines Unternehmens sind nach § 40 Abs. 1a LFGB nicht vorgesehen.

Juristische Personen – also die Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie – wären nach der Definition des § 3 BDSG keine Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Allerdings wird unter bestimmten Voraussetzungen teils gleichwohl eine Anwendbarkeit des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch auf juristische Personen angenommen.

### 3.1. Keine personenbezogenen Daten

In jedem Fall müsste es sich für die Eröffnung des Schutzbereichs des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei den fraglichen Informationen aber um personenbezogene Daten bzw. um personenbezogenen Daten vergleichbare betriebsbezogene Daten, mithin um Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer juristischen Person handeln. Das ist bei Veröffentlichungen auf Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB nicht der Fall.

§ 40 Abs. 1a LFGB verlangt die Veröffentlichung von *produktbezogenen Informationen, die im Rahmen staatlicher Kontrollmaßnahmen* erlangt werden. Die Veröffentlichung

[10] BVerfGE 65, 1 ff. – Volkszählungsurteil.

personenbezogener bzw. betriebsbezogener Angaben ohne spezifischen Bezug zu konkreten Lebensmittel- und Futtermitteln ist als Rechtsfolge nicht vorgesehen.[11]

Auf Grund des durch den Wortlaut von § 40 Abs. 1a LFGB gebotenen konkreten Produktbezugs sind bereits keine Informationen etwa über die allgemeine Hygienesituation in Lebensmittelbetrieben erfasst.[12] Erst recht betrifft § 40 Abs. 1a LFGB nicht die Veröffentlichung von Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer juristischen Person. Die Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das im Rahmen staatlichen Kontrollen beanstandete Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, lässt die produktbezogene Information nicht zu einer solchen über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Unternehmens werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf juristische Personen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vielmehr in solchen Fällen für grundsätzlich einschlägig gehalten, in denen es beispielsweise um die Geheimhaltung der Geschäftsbeziehungen einer juristischen Person[13] oder – im Rahmen des Standortregisters nach dem GenTG – um Mitteilungen zum Grundstück des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen und über den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, ging.[14] Damit sind die streitgegenständlichen Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB offensichtlich nicht vergleichbar.

Sofern die niedersächsische Landesregierung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung daraus herleiten will, dass die von einer Veröffentlichung betroffenen Unternehmen „keine Befugnis mehr hätten, selbst über Preisgabe

---

[11] Siehe auch VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15. Februar 2013 -19 L 1730/12, zitiert nach juris.
[12] VG Regensburg, Beschluss vom 23. Oktober 2012 - RO 5 E 12.1580; VG Karlsruhe, Beschluss vom 7. November 2012 - 2 K 2430/12; VG Berlin, Urteil vom 28. November 2012 - 14 K 79.12; VG Trier, Beschluss vom 29. November 2012 - 1 L 1339/12 TR; VG Stuttgart, Beschluss vom 11. Dezember 2012 - 4 K 3720/12; VG Würzburg, Beschluss vom 12. Dezember 2012 - W 6 E 12.994; VG Trier, Beschluss vom 18. Dezember 2012 - 1 L 1543/12.TR; VG Regensburg, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - RO 5 E 12.1897 und vom 21. Dezember 2012 - RO 5 E 12.1895; VG Saarland, Beschluss vom 25. Januar 2013 - 3 L 76/13; OVG Rheinland- Pfalz, Beschluss vom 13. Februar 2013 - 6 B 10035/13; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15. Februar 2013 - 19 L 1730/12 (sämtlich zitiert nach juris).
[13] BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, zitiert nach juris.
[14] BVerfG, Urteil vom 24. November 2010 – 1 BvF 2/05, zitiert nach juris.

und Verwendung persönlicher Daten, hier des persönlichen Umstands der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Zuverlässigkeit, zu entscheiden“, geht diese Begründung fehl. Warum die lebensmittel- und futtermittelrechtliche (Un-) Zuverlässigkeit ein „persönlicher Umstand“ sein soll, wird ohne jede Erläuterung lediglich behauptet. Auch gibt es – etwa im Unterschied zur gaststättenrechtlichen Zuverlässigkeit in § 4 GastG oder der atomrechtlichen Zuverlässigkeit in § 7 AtG – keine definierte „lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Zuverlässigkeit“.

Darüber hinaus und vor allem übersieht die niedersächsische Landesregierung, dass es in § 40 Abs. 1a LFGB um die *Ergebnisse staatlicher Kontrolltätigkeit* geht. Dass aus staatlichen Informationen über behördliche Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse seitens der Verbraucher Rückschlüsse auf die Bedeutung der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften in einem entsprechenden Unternehmen gezogen werden können, ist intendiert, macht indes aus Informationen über staatliche Kontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse keine personenbezogenen bzw. betriebsbezogenen Daten des Unternehmens im Sinne des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Sofern die niedersächsische Landesregierung ferner eine Beeinträchtigung der Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelbranche in ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung, sich am marktwirtschaftlichen Wettbewerb durch die Produktion, Bearbeitung und Veräußerung von Produkten zu beteiligen, durch Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB annehmen und daraus eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung herleiten will, ist auch das bemerkenswert. Denn dabei wird der Umstand, dass diese Unternehmen ihre Produkte unter Verstoß gegen geltendes Recht produziert, bearbeitet oder in den Verkehr gebracht haben und gerade und allein deshalb eine Veröffentlichung von produktbezogenen, durch staatliche Stellen generierten Daten erfolgt, vollständig außer Betracht gelassen.

### 3.2. Marktbezogene Informationen des Staates

Schließlich dürften die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der Glykolwein-Entscheidung auch im Rahmen der Konkretisierung des Schutzbereichs des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung von Bedeutung sein. Danach beeinträchtigen marktbezogene Informationen des Staates den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich der betroffenen Wettbewerber aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht, sofern der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt (siehe oben). Art. 12 Abs. 1 GG schützt nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener staatlicher Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken. Nichts anderes gilt im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang zudem auf den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.[15] Nach einem neu gefassten Art. 7 Nr. 3 soll danach den Mitgliedstaaten unter Einhaltung bestimmter prozeduraler Vorgaben[16] ausdrücklich die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse ermöglicht werden. Da durch sachliche Informationen nicht in den Schutzbereich der durch Art. 16 der Europäischen Grundrechtecharta garantierten unternehmerischen Freiheit eingegriffen wird, unterfallen, so die Europäische Kommission, entsprechende sachliche Informationen nicht der Geheimhaltungspflicht.[17]

[15] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel, KOM (2013) 265 endg.
[16] Insbesondere Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit für die betroffenen Unternehmen und Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse bei der Veröffentlichung.
[17] Siehe den 26. Erwägungsgrund des Novellierungsvorschlags.

## 4. Rechtfertigung (unterstellter) Grundrechtseingriffe

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung den Grundrechtsbereich von Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als eröffnet erachtete, wären etwaige Eingriffe jedenfalls verhältnismäßig.

### 4.1. Gesetzesziel des LFGB

Der Aufgabe der Staatsleitung ist verfassungsrechtlich eine Berechtigung zur Informationsarbeit immanent.[18] Zum Schutz der Verbraucher können staatliche Regelungen zur Zugänglichmachung marktrelevanter Informationen notwendig sein.[19] Der Gesetzgeber des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des LFGB hat einen verfassungsrechtlichen Eigenwert der Öffentlichkeitsinformation ausdrücklich betont, der Zugang zu Informationen stellt ein konstituierendes Element eines demokratischen Rechtsstaates dar.[20] Das LFGB konkretisiert dies für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich weiter durch den in § 1 Abs. 1 Nr. 3a, Nr. 2 normierten Gesetzeszweck der Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln sowie des Schutzes vor Täuschung beim Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln.

Entgegen teilweiser Darstellung verfolgt also das LFGB – ebenso wenig wie das VIG - keine pönale Zielsetzung im Hinblick auf Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie.[21] Das bedeutet, Ausgangspunkt für die Frage der Rechtfertigung eines – unterstellten – Grundrechtseingriffs ist nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen (unangemessen) „bestraft“ wird.[22] Maßgebliches Gesetzesziel ist vielmehr die Sicherstellung des öffentlichen Informationsinteresses durch

[18] BVerfGE 105, 279 ff. - Osho; BVerfGE 105, 252 ff. – Glykolwein.
[19] Siehe auch BVerfG, Urteil vom 26. Juli 2005, 1 BvR 80/95, Rn. 97, zitiert nach juris.
[20] BT-Drs. 17/7374; zum Verfassungsrang siehe auch *Wollenschläger*, Staatliche Verbraucherinformation als neues Instrument des Verbraucherschutzes, VerwArch 102 (2011), 20, 40 f.
[21] So aber *Schoene* a.a.O. S. 69 f.; siehe auch VGH Karlsruhe, Beschluss vom 28. Januar 2013 – 9 S 2423/12, zitiert nach juris.
[22] Weshalb auch die Auffassung, in Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB liege ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung oder das Schuldprinzip (so etwa *Pache/Meyer*, in Meyer/Streinz (Hrsg.), LFGB, § 40 Rn. 25) fehl geht. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass das Strafrecht mit Unschuldsvermutung und Schuldprinzip und das Verwaltungsrecht inkommensurabel sind.

die Unterrichtung der Verbraucher beim Verkehr mit Lebensmittel- und Futtermitteln durch Zugänglichmachung marktrelevanter Informationen unter Wahrung der Rechte der Unternehmen der Lebensmittelindustrie. Weitere Lebensmittel- und Futtermittelskandale sollen verhindert werden.

### 4.2. Verhältnismäßigkeit

#### 4.2.1. Geeignetheit

Zur Erreichung dieses Gesetzesziels sind die gemäß § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehenen verpflichtenden Veröffentlichungen zweifelsohne geeignet. Der Verbraucher erhält durch eine nicht im Ermessen der Verwaltung stehende Veröffentlichung von produktbezogenen Informationen Kenntnis von Verstößen gegen bestimmte lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften. Auf einer solchen Informationsgrundlage kann er sodann eine begründete Konsumentscheidung treffen und zu einem funktionierenden Marktgeschehen beitragen.

#### 4.2.2. Erforderlichkeit, insbesondere auch der unbefristeten Veröffentlichung

Die gemäß § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehenen Veröffentlichungen sind auch erforderlich, um den Gesetzeszweck zu erreichen. Unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber bei der Einschätzung der Erforderlichkeit zukommenden Beurteilungs- und Prognosespielraums[23] ist ein ebenso wirksamer, aber die betroffenen Unternehmen weniger belastender Weg zur Erreichung des Gesetzesziels nicht ersichtlich.

§ 40 LFGB ist in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden. Ursprünglich als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, wurde § 40 LFGB 2007 zur „Soll-Vorschrift“. Anschließend wurde in § 40 Abs. 1 LFGB die Interessenabwägung zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses erleichtert; die Regelung, wonach eine Information aus-

[23] Vgl. BVerfGE 102, 197, 218; 115, 276, 309; 116, 202, 225.

schied, wenn das fragliche Produkt nicht mehr auf dem Markt vorhanden war, wurde gestrichen.

2012 wurde § 40 LFGB durch Einfügung des streitgegenständlichen Absatzes 1a unter bestimmten Voraussetzungen zu einer „Muss-Regelung". 2013 wurde Absatz 1 um Nummer 4a ergänzt, wonach die Voraussetzungen zur Veröffentlichung von Verstößen gegen Vorschriften zur Täuschung gelockert wurden.

Jede dieser Gesetzesänderungen folgte demselben „Muster": Im Zuge eines Lebensmittel- oder Futtermittelskandals wurde offenbar, dass dieser durch die jeweils geltende Fassung des § 40 LFGB nicht hatte verhindert werden können und es künftig weitergehender öffentlicher Informationen bedürfe.[24] So ist die Einfügung von Absatz 1a die Konsequenz aus dem Dioxinskandal 2010/2011 gewesen.[25]

Daraus folgt, dass das „mildere Mittel" einer lediglich im Ermessen der Behörden stehenden Veröffentlichung zur Erreichung des Gesetzesziels des LFGB nicht ausreichend war. Des Weiteren kann das angestrebte hohe Maß an Transparenz für die Verbraucher ohne Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, nicht erreicht werden.

Schließlich fehlt es auch nicht etwa deswegen an der Erforderlichkeit des (unterstellten) Eingriffs, weil § 40 Abs. 1a LFGB keine Befristung der Veröffentlichung vorsieht:

Die Begründung der niedersächsischen Landesregierung, § 40 Abs. 1a LFGB sei wegen Fehlens einer Löschungsfrist verfassungswidrig,[26] ist bereits in sich nicht stringent. Wenn, wie die niedersächsische Landesregierung vorträgt, einmal ins Internet gestellte Daten in der Folge kaum gelöscht werden könnten, weil die Behörden mit der Veröffentlichung insoweit die Verfügungsgewalt verlören, erschließt sich nicht, warum „dies" die Einschränkung der zeitlichen Wirkung dieser Veröffentlichung

[24] Siehe BT-Drs. 16/5404, S. 14; BT-Drs. 17/4984, S. 18; siehe auch *Schoch*, Das Gesetz zur Änderung der Verbraucherinformation, NVwZ 2012, 1497.
[25] BT-Drs. 17/7374, S. 19.
[26] Siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Juni 2013 – 13 ME 18/13; OVG Münster, Beschluss vom 24. April 2013 – 13 B 92/13; VGH Kassel, Beschluss vom 23. April 2013 – 8 B 28/13; VGH München, Beschluss vom 18. März 2013 – 9 CE 12.2755 (sämtlich zitiert nach juris), die die Erforderlichkeit mangels Befristung/Löschungsfrist verneinen.

durch Aufnahme einer Löschungsfrist erfordere. An einer fehlenden Verfügungsgewalt vermag eine Löschungsfrist offensichtlich nichts zu ändern.

Ebenso wenig überzeugt die Argumentation, dass eine Löschungsfrist insbesondere notwendig sei, weil davon ausgegangen werden könne, dass gerügte Mängel kurzfristig behoben würden.[27] Denn zum einen kann davon keineswegs ohne Weiteres ausgegangen werden. Zum anderen dürfte es dann konsequenterweise überhaupt keine Veröffentlichung geben. Stellt man nämlich auf eine kurzfristige Behebung eines Rechtsverstoßes ab, käme auch eine Löschung nach wenigen Jahren oder bereits Monaten „zu spät". Bei vor Veröffentlichung nachgewiesenen Mängelbeseitigungen wäre vielmehr auf Grund des Sachlichkeitsgebots (siehe oben) und des Gebots des rechtlichen Gehörs (siehe unten 4.2.3.) die Beanstandung mit einem entsprechenden Hinweis der Behörde auf die erfolgte Beseitigung zu versehen.

Eine Löschungsfrist wird entgegen der Darstellung der niedersächsischen Landesregierung vom Bundesverfassungsgericht auch keineswegs generell gefordert. Tatsächlich beurteilt das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit der Löschung von Daten in Bezug auf die konkrete Zweckerreichung. Wörtlich heißt es insoweit im Gentechnik-Urteil des Bundesverfassungsgerichts:[28]

> „Der auf ein bestimmtes Vorhaben bezogene und begrenzte Zweck der Erhebung und Verarbeitung von Daten über den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen gebietet ferner die Löschung aller nicht oder nicht mehr zur Zweckerreichung erforderlichen Daten (vgl. BVerfGE 113, 29 <58>)."

Überträgt man diese Erwägungen auf Sinn und Zweck des LFGB und dessen § 40 Abs. 1a LFGB im Besonderen, ist eine Löschung der auf dieser Grundlage veröffentlichten Daten nicht geboten. Im Gegenteil ist eine unbefristete Veröffentlichung erforderlich. Denn der Verbraucher ist durchaus in der Lage, die Ergebnisse staatlicher Lebensmittelkontrollen zu verstehen. Das gilt auch im Hinblick auf die Veröffentlichung vergangener Verstöße. Es ist deshalb mitnichten so, dass der Veröffentlichung vergangener Verstöße kein Aussagegehalt zukommt oder hierin lediglich die Anpran-

[27] VGH München, Beschluss vom 18. März 2013 – 9 CE 12.2755, zitiert nach juris.
[28] BVerfG, Urteil vom 24. November 2010 – 1 BvF 2/05, Rn. 201, zitiert nach juris.

gerung begangener Rechtsverstöße liegt. Vielmehr stellen auch die in der Vergangenheit liegenden Verstöße eine für die Konsumentscheidung des Verbrauchers in Gegenwart und Zukunft wesentliche Tatsache dar.[29] Es ist für das öffentliche Informationsbedürfnis relevant, ob nur einmal vor mehreren Jahren oder regelmäßig jedes Jahr Beanstandungen bei staatlichen Kontrollen festgestellt wurden bzw. werden. Nach dem LFGB soll es auch insoweit gerade dem Verbraucher überlassen werden, welche Schlüsse er aus Verstößen gegen das LFGB im Hinblick auf seine Kauf- und Verzehrentscheidungen zieht.[30]

Eine unbefristete Veröffentlichung bietet für die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen im Übrigen die „Nachweismöglichkeit", dass sie nachhaltige Konsequenzen aus einer früher veröffentlichten Beanstandung gezogen haben. Taucht ein ehemals beanstandetes Produkt im Rahmen von Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB über längere Zeit nicht mehr auf, wird der Verbraucher dies honorieren.

### 4.2.3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn

Die nach § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehenen Veröffentlichungen staatlicher generierter Informationen wahren auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn.

Das Gewicht des (unterstellten) Eingriffs ist von vornherein gemildert. Denn den Anlass für den Grundrechtseingriff geben die betroffenen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen selbst mit ihrem Verhalten, das lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften missachtet und daher das Bedürfnis nach staatlicher Überwachung und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründet.[31]

Angesichts der legitimen Gemeinwohlinteressen, denen die Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB dienen (siehe oben), ist der Eingriff nicht unangemessen. Die Infor-

[29] So der Sachverständige *Wollenschläger* in seiner Stellungnahme vom 9. November 2011 zum Referentenentwurf des VIG, Ausschussdrucksache 17 (10) 735 –H; ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Januar 2013 – 13 ME 267/12; VG Saarland, Beschluss vom 25. Januar 2013 – 3 L 76/13, zitiert nach juris.
[30] OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Januar 2013 – 13 ME 267/12; VG Saarland, Beschluss vom 25. Januar 2013 – 3 L 76/13, zitiert nach juris.
[31] Siehe auch BVerfG, Urteil 24. November 2010 – 1 BvF, Rn 192, zitiert nach juris.

mation der Öffentlichkeit über Beanstandungen im Rahmen staatlicher Lebensmittelkontrollen stellt vielmehr einen angemessenen Ausgleich gegenläufiger Interessen dar. Die streitgegenständlichen Veröffentlichungen dienen öffentlichen Interessen von überragendem Gewicht. Dies gilt nicht nur für den mit der Präventionswirkung verbesserten Gesundheitsschutz und die mit der Verwaltungstransparenz gestärkte demokratische Teilhabe des Einzelnen. Dies gilt insbesondere für das Hauptanliegen der Veröffentlichung, nämlich eine adäquate Verbraucherinformation zu gewährleisten und das öffentliche Informationsbedürfnis zu befriedigen[32] und – in der Folge – weitere Lebensmittel- und Futtermittelskandale zu verhindern. Diese Verbraucherinformation ist unerlässlich, um den Verbraucher zu befähigen, eigenverantwortliche Konsumentscheidungen zu treffen. Denn der Einzelne hat regelmäßig keinen Einblick in das lebensmittelrechtliche Gebaren der Unternehmen, ist hierauf aber für eine informierte Konsumentscheidung angewiesen.[33] Nur ein informierter Verbraucher kann kein mündiger Verbraucher sein.

Demgegenüber stehen auf der Seite der Unternehmen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Frage. Jedes Unternehmen kann und muss dafür Sorge tragen, die geltenden Vorschriften einzuhalten und im Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln nicht zu täuschen. Tut es das nicht und werden daher im Rahmen staatlicher Kontrollen Beanstandungen festgestellt, wirkt das auf die Schutzwürdigkeit zurück. Dabei hat die Veröffentlichung nicht nur ein Fehlverhalten des betroffenen Unternehmens zur Grundlage, sondern dieses Fehlverhalten weist angesichts seiner Konsequenzen für die Verbraucher einen unmittelbaren Öffentlichkeitsbezug auf.[34]

Indem auch über Grund und Umfang festgestellter Beanstandungen informiert wird, kann der Verbraucher danach differenzieren, welche Beanstandungen für ihn von solchen Gewicht sind, dass sie für seine Konsumentscheidung maßgeblich oder vernachlässigbar sind.

---

[32] Zu diesen öffentlichen Interessen siehe auch *Wollenschläger,* Ausschussdrucksache 17 (10) 735 –H.
[33] *Wollenschläger* a.a.O.
[34] Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2010 - 2 BvR 759/10, Rn. 14, zitiert nach juris; *Gurlit*, Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, DVBl. 2003, 1119, 1124; *Martini*, Ein Patienten-TÜV für Ärzte? - Bewertungsportale als innovatives Steuerungsinstrument des Gesundheitsrechts, DÖV 2010, 573, 579.

Die Veröffentlichung auf Grundlage von § 40 Abs. 1a LFGB kommt für die betroffenen Unternehmen schließlich auch nicht überraschend. Bevor die Behörde ein Kontrollergebnis veröffentlicht, hat sie nämlich dem fraglichen Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (rechtliches Gehör). Auch wenn die Information der Öffentlichkeit durch Behörden keinen Verwaltungs-, sondern einen Realakt darstellt, sieht § 40 Abs. 3 LFGB spezialgesetzlich eine Anhörungspflicht vor, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Informationsmaßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. In der Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 3 LFGB wird zwar ein Absehen von der Anhörung in Erwägung gezogen, wenn Gelegenheit zur Stellungnahme bereits im Rahmen der behördlichen Überwachungstätigkeit gewährt worden war und der Behörde daher die Position des Lebensmittelunternehmens bekannt ist bzw. das Unternehmen auf eine Äußerung verzichtet hat.[35] Die Gesetzesbegründung kann sich indes nicht über das Gebot rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) hinwegsetzen. Die Anhörung zu einer Überwachungsmaßnahme nach § 39 Abs. 1 LFGB ist etwas Anderes als die Anhörung zur einer beabsichtigten Information der Öffentlichkeit,[36] so dass § 40 Abs. 3 für Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB uneingeschränkt zugunsten der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen gilt.

## 5. Keine hinreichende Bestimmtheit der Bagatellschwelle

§ 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB macht die Veröffentlichung davon abhängig, dass gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften „in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten ist“. Den für die Veröffentlichung zuständigen Behörden obliegt also nicht nur die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „nicht nur unerheblichen Ausmaßes“, sie müssen darüber hinaus auch eine Prognose darüber treffen, ob in einem Bußgeldverfahren ein Bußgeld von 350 Euro oder mehr verhängt werden wird.

[35] BT-Drs. 17/7374, S. 20.
[36] So auch *Schoch* a.a.O. S. 1503.

Die Festlegung einer Bagatellschwelle beinhaltet stets ein willkürliches Element, das durch eine uneinheitliche Verwaltungspraxis in Bezug auf die Handhabung einer solchen Bagatellschwelle noch vergrößert wird. In der Folge ist weder für die Verbraucher noch für die betroffenen Unternehmen vorhersehbar, welche Ergebnisse im Einzelnen veröffentlicht werden und welche nicht.

Hinzu kommt das Folgende: Bei Festlegung einer Bagatellschwelle erfolgt die Unterrichtung der Verbraucher über im Rahmen staatlicher Kontrollen beanstandete Lebensmittel und Futtermittel nur partiell und nach einer Wertung durch die Verwaltung. Das öffentliche Informationsbedürfnis wird dementsprechend nur teilweise befriedigt.

In der Gesetzesbegründung findet sich nichts im Hinblick auf die Veröffentlichungsvoraussetzung der voraussichtlichen „Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro“.[37] Warum statt 350 Euro nicht beispielsweise 200 Euro festgeschrieben worden sind, wie für die Bußgeldschwelle in § 149 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO), wird nicht erläutert. Unabhängig davon war die Bußgeldschwelle des § 149 Abs. 2 GewO seinerzeit hoch umstritten und schließlich Ergebnis eines mühevoll ausgehandelten Kompromisses.[38]

Einen einheitlichen Bußgeldkatalog gibt es nicht. Die Handhabung der Bagatellschwelle impliziert geradezu Rechtsstreitigkeiten. So hält zum Beispiel das *VG Trier* in einem Fall das Vorliegen eines hinreichend begründeten Verdachts, dass ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten sei, für nicht hinreichend plausibilisiert.[39] Auch das *VG München*[40] bemängelt, dass aus der Begründung der Behörde nicht deutlich wird, worauf sich die Annahme gründet, dass die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Das VG Regensburg[41] kann in dem von ihm zu entscheidenden Fall nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Dem VG Würzburg[42]

[37] Siehe auch *Schoch* a.a.O. S. 1502.
[38] *Elsing/Rosenow* a.a.O. Fn. 70.
[39] VG Trier, Beschluss vom 29. November 2012 - 1 L 1339/12 TR, zitiert nach juris.
[40] VG München, Beschluss vom 3. Dezember 2012 - M 18 E 12.5736, zitiert nach juris.
[41] VG Regensburg, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - RO 5 E 12.1897, zitiert nach juris.
[42] VG Würzburg, Beschluss vom 12. Dezember 2012 – W 6 E 12.994, zitiert nach juris.

zufolge dürfen bei der Feststellung eines nicht nur unerheblichen Ausmaßes eines Verstoßes sowie bei der Prognose eines zu erwartenden Bußgeldes von mindestens 350 Euro nur diejenigen Verstöße gegen das Lebensmittelrecht einfließen, die sich spezifisch auf die zu nennenden Lebensmittel beziehen.

Eine eindeutige und klare Handlungsvorgabe bietet § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB nach alledem nicht. Es bestehen deshalb Zweifel, ob die Bagatellschwelle der Erfüllung des aus dem Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebots genügt.

Dass die Festlegung einer – zudem nicht begründeten – Bagatellschwelle keineswegs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig ist, bestätigen Vorschriften über aktive Öffentlichkeitsinformation in anderen Gesetzen. So unterrichten beispielsweise gemäß § 10 Abs. 1 UIG die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenen Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind und über die sie verfügen. § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG konkretisiert dies dahingehend, dass zu den zu verbreitenden Umweltinformationen „zumindest Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken“ gehören. Anknüpfungspunkt der staatlichen Informationspflicht ist die staatliche Überwachungstätigkeit als solche, nicht ein mögliches Bußgeldverfahren oder ein erheblicher Verstoß gegen Umweltschutzgesetze.

Gemäß § 30 Abs. 4 TEHG werden die Namen der Betreiber, die gegen ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe von Emissionsberechtigungen verstoßen, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Vorschrift sieht eine zwingende generelle Veröffentlichungspflicht ohne Ermessen der Verwaltung und ohne Rücksicht darauf vor, ob die Meldung seitens des Betreibers nur wenige Tage oder Wochen oder Monate zu spät oder gar nicht erfolgte.

Durch einen Verzicht auf eine Bagatellschwelle würde ein Beitrag zur Normenklarheit und zur Etablierung einer einheitlichen Verwaltungspraxis geleistet werden. Außerdem würde der Gesetzeszweck des LFGB umfänglicher erreicht werden als mit der gegenwärtigen Fassung von § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB. Da im Rahmen von § 40 Abs. 1a

LFGB auch über Grund und Umfang festgestellter Beanstandungen informiert wird, könnte der Verbraucher bei vollständiger Veröffentlichung selbst danach differenzieren, welche Beanstandungen für ihn von solchen Gewicht sind, dass sie für seine Konsumentscheidung maßgeblich oder vernachlässigbar sind und welche nicht.